

Anlage 1:

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 30. Juni 2020 (GBl. S. 421) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 30. Mai 2022 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Kornwestheim" und hat ihren Sitz in Kornwestheim.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer/-innen der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer/-innen von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen/-innen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen/-innen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen/-innen (§ 5),
2. der Jagdvorstand (§ 9).

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen/-innen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen/-innen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen/-innen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

2. Die Versammlung der Jagdgenossen/-innen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen/-innen ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen/-innen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jede/r Jagdgenosse/-in hat eine Stimme.
2. Miteigentümer/-innen oder Gesamthandeigentümer/-innen können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse/-in nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen/-innen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jede/r Jagdgenosse/-in kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter/-in ausüben.
6. Jede/r anwesende Jagdgenosse/-in oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 2 abwesende Jagdgenossen/-innen vertreten.

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen/-innen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter/-in, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein/e Schriftführer/-in bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines oder einer Schriftführers/-in ist ebenfalls der Jagdvorstand.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen/-innen

Die Versammlung der Jagdgenossen/-innen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) Änderungen der Satzung.
- g) die Erhebung einer Umlage

§ 9 Jagdvorstand

Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Aufgaben des Jagdvorstands

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen/-innen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen/-innen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen/-innen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks [bis --- ha Abrundungsfläche].
 - k) Den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften.

§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen/-innen (Jagdkataster)

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen/-innen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.

2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 13 Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild, Abschussplanung

Der Jagdvorstand legt die mit dem Jagdausübungsberechtigten für die kommenden drei Jagdjahre aufgestellte Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen/-innen können gegen die Zielvereinbarung innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, in der Zielvereinbarung vermerken. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, gelten die oben genannten Bestimmungen gleichbedeutend.

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen/-innen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 15 Verwendung des Reinertrags

1. Über die Verwendung des Reinertrags beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.

2. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 1 wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

3. Entfällt auf einen Jagdgenossen/-in ein geringerer Reinertrag als 25.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der/die Jagdgenosse/-in aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen/der Zahlungspflichtige bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren dem vom Jagdvorstand bestellten **Kassen- und Rechnungsprüfer/-in** vorzulegen. Der Prüfer/die Prüferin hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach drei Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 17 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 18 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Stadt Kornwestheim für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 03. Juli 2002 außer Kraft.

..... den

(Ort)

.....

(Jagdvorstand)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den

.....

(untere Jagdbehörde)

Siegel